

Frauenrechte in früheren Zeiten

Frauenrechte im 19. Jahrhundert? Fehlanzeige!

Nach dem Tod des Schmieds Jakob Anton Eisenring wurde die erbrechtliche Übernahme des Vermögens in den Protokollbüchern der Gemeinde 1855 folgendermassen festgehalten:

Als natürliche Erben des am 17. April 1855 dahier verstorbenen Herrn Präsident Jakob Anton Eisenring sel., bürgerlich und wohnhaft gewesen dahier in Jonschwil erklären

Frau Witwe Katharina Eisenring, geb. Egger, Maria Eisenring, Jakob Eisenring, August Eisenring, Albert Eisenring, für diese ihr Vormund Hr. Gemeindeammann Karl Anton Weibel in Schwarzenbach

Johann Anton Eisenring,

Maria Katharina Eisenring, nun verhelichte Sutter, für dieselbe ihr Ehemann Hr. alt-Gemeinderath Jakob Anton Sutter in Jonschwil,

Maria Karolina Eisenring, Friederike Eisenring, Karl Eisenring, für letztere drei ihr Vormund Hr. Bezirksammann Wagner in Thierhag, Gmde. Bütschwil

dass sie nachgelassene Liegenschaften und Fährnisse des genannten Hr. Präsidenten Jakob Anton Eisenring sel. mit sämtlichen darauf haftenden Lasten übernommen haben.

Wer war berechtigt, den Erbvertrag zu unterschreiben? Gemeindeammann Weibel, der 27-jährige Sohn Johann Anton Eisenring, Schwiegersohn Jakob Anton Sutter und Bezirksammann Wagner!

Und wer hatte keine Berechtigung? Die Witwe Katharina Eisenring-Egger, die 30-jährige verheiratete Tochter und die unmündigen Kinder. Nach dem Gesetz von 1808 begann die Volljährigkeit mit dem 24. Altersjahr.

Gesetzlicher Vertreter der Frauen war bis zur Verheiratung der Vater und dann der Ehemann. Starb der Familienvater, bekamen die Witwe und ledige Töchter einen Schutzvogt vorgesetzt.

Schutzvogtei

Das Wort «Schutzvogtei» hat heute einen bitteren Beigeschmack, weil es an die von den Nationalsozialisten in Deutschland ausgeübte «Schutzhaft» erinnert. Unter dem Vorwand, eine Person vor dem Volkszorn zu schützen, konnte jede missliebige Person ohne Gerichtsverfahren eingesperrt werden.

Auch der Begriff «Schutzvogtei» ist eine euphemische Wortbildung. Er suggeriert, dass die Frau zu ihrem Besten unter Bevormundung gestellt wurde. Die Herrenwelt spielte sich da als Beschützer der Frauen auf. Es war keiner Frau erlaubt, ihr Handeln in allen Lebensbereichen selbst zu bestimmen, auch wenn sie durch Bildung über das notwendige Wissen verfügte. Sie brauchte entweder die Zustimmung des Vaters, des Ehemannes oder des sogenannten Schutzvogtes. Der Gesetzestext von 1833 ist am Schluss des Textes im Anhang zu finden.

Die «Schutzbefohlenen» hatten immerhin das Recht, einen Vormund vorzuschlagen. Wenn dieser die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte, hatte ihn die Vormundschaftsbehörde zu

akzeptieren. Zudem war es ihnen erlaubt, den Schutzvogt zu wechseln, wenn sie mit ihm nicht zufrieden waren und einen genehmeren gefunden hatten.

Frauen, die berufstätig waren, durften ihre Einkünfte selbst beziehen und darüber verfügen, aber das Vermögen konnte nur mit Zustimmung des Vormunds oder des Waisenamtes angefasst werden, wie Art. 125 und 126 des Gesetzes im Anhang belegen.

Teufelskreis von Schutzvogtei und mangelhafter Schulbildung

Die Bevormundung der Frau hatte dann auch einen Bumerangeffekt auf ihre Schulbildung. Viele Eltern fanden es unnötig, ihre Töchter in die Schule zu schicken, geschweige denn, ihnen eine höhere Schulbildung zukommen zu lassen, weil sie das später nicht brauchten und nicht brauchen konnten. Sie hatten schliesslich ihre Ehemänner oder Schutzvögte, welche ihr Handeln guthessen mussten.

So blieben die ledigen Töchter meist als unbezahlte Hausangestellte unter väterlicher Obhut im Haus. Dieses Denken wirkte weit über die Gültigkeitszeit des Gesetzes hinaus. So war es für den Grossvater des Chronisten selbstverständlich, dass die Töchter in den 1930er-Jahren keine Sekundarschule besuchten, keinen Beruf erlernten, sondern nach der Schulzeit im elterlichen Stickereibetrieb zu helfen hatten. Einen Lohn erhielten sie erst nach einigen Jahren, während die Söhne in die Sekundarschule geschickt wurden und anschliessend eine Lehre machen konnten.

Dieses Ungleichgewicht in der Bildung zog sich weit ins 20. Jahrhundert hinein. Während im Jahr 1967 aus der 16-köpfigen Klasse des Chronisten drei Knaben in ein katholisches Gymnasium eintraten und später studierten, zwei weitere die Sekundarschule in Oberuzwil besuchten, war es gerade ein Mädchen, das nach der sechsten Klasse in die Sekundarschule übertrat.

Die Kantonsschule in St. Gallen wurde kaum besucht, für den Mittelschulbesuch kamen eigentlich nur katholische Internate infrage, und da zeigt sich das Ungleichgewicht ebenso deutlich. Während es solche für Knaben in Appenzell, Mörschwil, Gossau und Rheineck gab, fehlten sie für Mädchen in unserer Gegend gänzlich.

Heute ist die Zahl der Mädchen, welche die Kantonsschule in Wil besuchen, eher grösser als die der Knaben.

Handlungsfähigkeitsgesetz von 1881

Erst nach der Verabschiedung des Handlungsfähigkeitsgesetzes kam die alleinstehende Frau, ob ledig oder verwitwet, nicht mehr automatisch unter Vormundschaft und konnte nun rechtskräftige Verträge abschliessen. Aber von Gleichstellung war die Frau noch weit entfernt. Sie konnte nicht Vormund ihrer Kinder werden, konnte nicht Zeugin bei Testamenten sein und die Söhne waren gegenüber den Töchtern erbrechtlich bessergestellt.

Dass sich nach der neuen Bundesregelung in der Gemeinde Jonschwil noch 49 Personen unter freiwilliger Schutzbevogtung befanden, erstaunt auf den ersten Blick. Nach Meinung des Chronisten Paul Gämperli ist wahrscheinlich, dass sich die Bevormundeten in ihrer Lage recht wohl fühlten, da sie einerseits allen Administrativen enthoben waren und ihnen die Bevogtung eine gewisse Sicherheit gab. Als Beispiel hat der Chronist Frau Gemeindeamman Anna Maria Scherrer-Germann aufgeführt.

Die in Jonschwil geborene Anna Maria Scherrer-Germann war in Mosnang mit dem Gemeindeammann verheiratet. Weil sie kinderlos war, zog sie nach dem Tod ihres Mannes wieder nach Jonschwil in ihr Geburtshaus bei der Kirche zurück. Frau Scherrer-Germann war eine sehr reiche Frau. Sie besass ein Zehntel des gesamten versteuerten Kapitals in ihrer Heimatgemeinde. Da sie im Jahr der Gesetzänderung schon 73-jährig war, war sie froh, dass sie im Administrativen Unterstützung hatte.

Nach ihrem Tod wurde ihr Haus vom Pfarrer ersteigert, damit der Kirchplatz vergrössert werden konnte. Das Haus wurde 1884 abgebrochen und beim Weiher in Bettenau wieder errichtet.

Auf einer Liste aus dem Jahr 1882 sind die Personen aufgeführt, welche sich freiwillig in Vormundschaft befanden. Von den 49 Personen waren nur 5 Männer, wovon 2 nach Amerika ausgewandert waren, 23 waren verheiratete Frauen, wohl die meisten verwitwet, und 21 Frauen waren ledig.

11 Personen waren vom Waisenamt unter Vormundschaft gestellt, 6 Männer und 5 Frauen. Diese Verfügung wird wohl erfolgt sein, weil sie verschwenderisch mit ihrem Geld umgingen und zu viel davon ins Wirtshaus trugen oder weil sie geistig nicht in der Lage waren, ihre Vermögensangelegenheiten zu regeln.

Ledige Mütter unehelicher Kinder

Ganz schwierig war die Situation für ledige Mütter. In der Gemeinde wurden sie geächtet und bis zur Grabrede mit dem grossen Sündenfall konfrontiert. Pfarrer Bischofberger hielt seine Verachtung in solchen Fällen nicht zurück. Aus der Trauerrede für eine im Jahr 1916 verstorbene Achzigjährige:

In den jungen Jahren besuchte sie gerne Tanzplätze und da ist es ihr ergangen, wie schon vielen andern, sie tat einen tiefen Fall (d.h. sie hatte unehelichen Geschlechtsverkehr) und musste ihn büssen ihr ganzes Leben lang...

Und in einer anderen Trauerrede aus dem Jahr 1893:

Nachdem sie im Beginn der 80er-Jahre einen Fall gethan und das Trügerische und Nichtige dieser Welt kennen gelernt, führte sie ein Leben grösster Zurückgezogenheit und erbaulicher Sittsamkeit.

Im Kanton St. Gallen wurden ledige Mütter mit Bussen von 20 bis 40 Franken belangt oder für drei Monate ins Gefängnis gesteckt. Die Kindsväter kamen meist ungeschoren davon. Das Zivilgesetzbuch von 1912 brachte eine schweizweite Vereinheitlichung, aber keine bedeutende Besserstellung der ledigen Mütter. Frauen, denen ein unsittlicher Lebenswandel nachgesagt wurde, hatten keine Chance auf Unterhaltszahlungen. Lag der Schwangerschaft eine ernsthafte Beziehung zugrunde, musste der Vater Alimente für die Kinder bezahlen. Verheiratete Männer wurden aber in mancher Hinsicht vor den Folgen geschützt.

Der lange Weg zu partnerschaftlicher Ehe

Noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurde das patriarchalische System aufrechterhalten. Erst mit dem neuen Eherecht von 1988 wurde die eheliche Gemeinschaft auf partnerschaftliche Basis gestellt, dass nicht mehr der Ehemann die alleinige Entscheidungsbefugnis in bestimmten Bereichen hatte, z. B. wo Wohnsitz genommen wurde.

In vielem war die Kirche der grösste Bremsklotz. Durch die Einbindung der Frau in den politischen Prozess sah sie die göttliche Ordnung gestört. Hiess es nicht in der Bibel «Das Weib sei dem Manne untertan»?

Hinzu kam, dass in unserem Lande gar manches durch Volksabstimmungen abgeseget werden muss, und da früher nur die Männer darüber bestimmen konnten, kam es auch dazu, dass sie vieles verhinderten. Denn Macht hat nicht der Ja-Sager, sondern der Nein-Sager, was sich oft in trotzigem Abstimmungsverhalten ausdrückt.

Darum dauerte es bis 1971, bis die Frau auch das Stimm- und Wahlrecht hatte. Als letzte Bastion des Patriarchats beharrt die katholische Kirche immer noch auf dem Männerpriestertum. Es wird wohl der letzte Bereich sein, in welchem hierzulande den Frauen der Zugang gewährt wird, aber das wird noch einige Jahre dauern, bis sich dies ändert ...

Gesetz über das Vormundchaftswesen

erlassen am 29. November 1833

Art. 104. Mit einem Schutzvogte sind zu versehen:

- 1. Witwen*
- 2. Geschiedene Frauen: die Ehescheidung mag auf Lebenslang oder nur auf eine gewisse Zeit ausgesprochen seyn, ...*
- 3. Ehefrauen, deren Männer in Konkurs gerathen sind.*
- 4. Ehefrauen, welche ihr Vermögen, theilweise oder ganz, der Verwaltung des Mannes nicht mehr anvertrauen, ...*
- 5. Ledige Weibspersonen, bei Erreichung der Volljährigkeit, insofern sie nicht freiwillig unter der väterlichen Gewalt bleiben wollen.*

Art. 125. Eine schutzbevogtete Person kann in allen Verhältnissen frei verfügen, mit Ausnahme folgender Beschränkungen.

Der Zustimmung des Schutzvogtes bedarf sie in nachstehenden Fällen:

- 1. Zu Anlegung, Verwechslung und Aufkündigung von Kapitalien, sowie zu Veräusserung von Schuldtiteln.*
- 2. Zu Übernahme von Liegenschaften in Erbsfällen.*
- 3. Zu Abschliessung von Pacht- und Miethkontrakten.*

Art. 126. Der Einwilligung des Waisenamtes hingegen bedürfen folgende Handlungen:

- 1. Die Aufnahme von Anleihen.*
- 2. Die Antretung von Erbschaften, in zweifelhaften Fällen.*
- 3. Die Ausführung neuer Bauten und Hauptreparaturen.*
- 4. Die Führung von Prozessen, sowie deren Übertragung an Schiedsrichter.*
- 5. Die Abschliessung von Gesellschaftsverträgen, sowie die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen*
- 6. Die Verpfändung oder sonstige Beschwerung von Liegenschaften.*
- 7. Der Ankauf und Verkauf, sowie die Vertauschung von Liegenschaften.*
- 8. Solche Schenkungen unter Lebenden, die das Stammvermögen beschlagen.*

Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit

erlassen am 22. Juni 1881

- 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt. Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr oder mit der Verheiratung ein.*
- 2. Handlungsfähigkeit kann nach Massgabe der kantonalen Gesetze beschränkt oder gänzlich entzogen werden. Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familien der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen. Solche Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben.*